

Wochenmarktsatzung der Stadt Rauenberg

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Baden Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 14.10.2020 folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

1. Die Stadtverwaltung Rauenberg betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung. Das Benutzungsverhältnis zwischen Stadt und den Benutzer*innen ist öffentlich-rechtlich.
2. Veranstalterin ist die Stadt Rauenberg. Diese trifft nähere Anordnungen über Anhaltung, Verlegung und Ausfall des Wochenmarktes.

§ 2

Marktzeiten

1. Der Wochenmarkt findet jeweils mittwochs von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr auf dem Rathaus- und Kirchplatz in Rauenberg statt.
2. Zu den in Abs. 1 genannten Zeiten besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht, d. h. in dieser Zeit ist der Marktstand zu beschicken und zu betreiben. Die Anwesenheitspflicht wird auf Antrag für bis zu sechs Wochen pro Jahr ausgesetzt (z. B. Urlaub). In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Krankheit, Unfall) kann eine weitergehende Einzelfallregelung getroffen werden.
3. Fällt ein Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so entfällt der Markt.

§ 3

Standplätze

1. Der Wochenmarkt findet auf der von der Stadt Rauenberg als zuständiger Marktfestsetzungsbehörde bestimmten Fläche statt. Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus verkauft werden

2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze für einen bestimmten Zeitraum (Dauerzulassung). Die Dauerzulassung ist schriftlich unter Angabe der genauen Abmessungen des Verkaufsstandes bzw. Verkaufsfahrzeuges zu beantragen. Die Dauerzulassung ist für eine wöchentliche, 14-tägige oder monatliche Teilnahme möglich. Die Zulassungen werden unter Berücksichtigung der marktspezifischen Erfordernisse erteilt. Für die Zulassung sind

1. das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Markt und in dessen unmittelbarer Nähe,
2. die Attraktivität, Neuartigkeit und Vielseitigkeit des Angebotes,
3. die Art und Größe des Verkaufsstandes,
4. der Grundsatz Erzeuger*innen vor Händler*innen
5. die zeitliche Reihenfolge des Bewerbungseingangs

maßgebend.

3. Die Stadt Rauenberg weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Sie dürfen nicht eigenmächtig gewechselt werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisen oder Behalten eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

4. Ist der zugewiesene Platz nicht spätestens eine Stunde nach Beginn des Marktes bezogen, so kann der Platz einer/einem anderen Verkäuferin/Verkäufer zugewiesen werden. Entschädigungsansprüche können nicht geltend gemacht werden.

5. Die Zuweisung ist nicht übertragbar; sie kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen versehen werden.

6. Die Zuweisung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der zugewiesene Standplatz ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. die Standinhaberin/ der Standinhaber oder ihre/seine Beauftragten erheblich oder wiederholt gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Marktverkehr, gegen die gesetzlichen Hygiene- und Gesundheitsvorschriften, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung der Marktaufsicht verstoßen haben,
4. die Standinhaberin/ der Standinhaber die Gebühren nicht bezahlt.

7. Wird die Zuweisung widerrufen, so kann die Stadt Rauenberg die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 4

Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufsstände, Verkaufswagen und Anhänger zugelassen. Diese sollen sich in ihrer äußeren Aufmachung dem Erscheinungsbild des Marktes anpassen.
2. Die Beschicker haben an ihren Verkaufsstellen in gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Beschicker, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der nach Satz 1 bezeichneten Weise anzubringen; ist aus der Firma der Familienname mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.
3. Das Anbringen von Werbetafeln, Plakaten sowie jeder sonstigen Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit, wie es mit dem jeweiligen Geschäftsbetrieb in Verbindung steht.
4. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Es dürfen weder Verankerungen noch farbliche Kennzeichnungen der Oberfläche vorgenommen werden.
5. Die aufgebauten Verkaufseinrichtungen dürfen die Übersicht über die Marktfläche oder dahinterliegende Verkaufsstände nicht beeinträchtigen.

§ 5

Auf- und Abbau der Verkaufsstellen

1. Das Aufstellen oder Einrichten der Verkaufsstellen und die Anfuhr von Waren darf eine Stunde vor Marktbeginn erfolgen.
2. Die Verkaufsplätze müssen eine Stunde nach Marktschluss geräumt sein.

§ 6

Verhalten und Ordnung auf dem Markt

1. Alle Teilnehmer*innen am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten, sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu befolgen. Die allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
2. Jede*r Teilnehmer*in hat sich auf dem Markt so zu verhalten, dass niemand anderes geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Unzulässig ist insbesondere:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbemittel aller Art oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung zu verteilen,
 3. die Versteigerung von Waren,
 4. das Anbieten von Waren durch Lautsprecher,
 5. jede Behinderung der Verkaufstätigkeit anderer Standinhaber*innen sowie der zugelassenen Außenbewirtung der Gastronomiebetriebe auf der Marktfläche,
 6. das Mitführen von Kraftfahrzeugen durch Marktbenutzer*innen oder Dritte,
 7. das Befahren des Marktbereichs und das Abstellen von Fahrzeugen im Marktbereich, sofern es nicht als Verkaufsstand zugelassen ist. Zulässig ist das Befahren des Marktbereiches zu Zwecken des Auf- und Abbaus der Marktstände,
 8. das Mitführen und Laufenlassen von Hunden; ausgenommen Blindenhunde.
3. Soweit es zur Durchführung der Vorschriften über den Marktverkehr erforderlich ist, sind die mit der Überwachung beauftragten Personen befugt, die Standplätze und Verkaufseinrichtungen zu betreten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 7

Handel mit Lebensmitteln

1. Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur in gesundem, reinem, frischem und hygienisch einwandfreiem Zustand zum Markt gebracht werden.
2. Sämtliche Lebensmittel sind so zu lagern und zum Verkauf anzubieten, dass sie vor Verunreinigung, Insekten, Witterungs- und sonstigen nachteiligen Einflüssen geschützt sind. Sofern sie nicht hygienisch verpackt sind, dürfen sie nur in Behältnissen auf dem Boden gestellt werden.
3. Lebende Tiere dürfen nicht zum Verkauf angeboten werden.
4. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über ihren Bezug oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt werden.

§ 8

Sauberhalten des Marktes

1. Die Verkäufer*innen sind verpflichtet, ihren Standplatz während des Wochenmarktes sauber zu halten und bei Bedarf zu reinigen. Sie haben dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
2. Die Verkäufer*innen sind verpflichtet, die bei ihren Verkaufseinrichtungen anfallenden Verpackungsmaterialien und Abfälle selbst zu entsorgen; hierzu gehört auch der Abtransport. Die Standplätze müssen besenrein verlassen werden.

3. Inhaber*innen von Ständen, an denen Lebensmittel oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, müssen für den anfallenden Abfall geeignete Behälter aufstellen. Sie sind verpflichtet, diese Behälter laufen nach Bedarf zu entleeren und den darin gesammelten Abfall zu entsorgen.
4. Soweit die Verkäufer*innen ihren Verpflichtungen nach Nr. 1 bis 3 trotz Aufforderung nicht nachkommen, kann die Marktaufsicht die erforderlichen Maßnahmen auf deren Kosten durchführen.

§ 9 Haftung

Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Im Übrigen haftet die Stadt für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 10 Gegenstände des Wochenmarktes

Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Waren angeboten werden, sowie Waren, die durch Rechtsverordnung nach § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung besonders zugelassen sind.

II. Gebühren

§ 11 Marktgebühren

Für die Teilnahme am Wochenmarkt erhebt die Stadt Rauenberg Gebühren von jedem Marktbenutzer, der auf der Marktfläche einen Verkaufsstand betreibt.

§ 12 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Marktgebühren ist verpflichtet, wer zu Verkaufs- oder anderen Zwecken einen Standplatz benutzt oder benutzen lässt. Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 13 Höhe der Gebühren

1. Die Gebühren werden nach lfd. Metern der Frontlänge des Standes berechnet; auf dem Markt aufgestellte Kraftfahrzeuge werden in die Berechnung mit einbezogen. Jeder angefangene lfd. Meter wird voll berechnet.
2. Die Standgebühr beträgt 1,00 € je lfd. Meter pro Markttag.
3. Für die Benutzung von Stromanschlüssen zum Betrieb von Geräten sind 3,00 € pro Markttag zu berechnen.
4. Wird von dem Benutzungsrecht nur teilweise oder kein Gebrauch gemacht, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Marktgebühren.

§ 14 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Zulassung der Benutzung oder durch die tatsächliche Benutzung des Marktplatzes und werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner fällig.

§ 15 Gebührenermäßigung und –befreiung

Für Vereinigungen, die ausschließlich gemeinnützige oder sonstige allgemein förderungswürdige Zwecke befolgen, kann Gebührenermäßigung oder –befreiung gewährt werden. Wird Gebührenermäßigung oder –befreiung gewährt, so muss der Erlös unmittelbar und ohne Abzug eines Verwaltungsaufwandes dem beabsichtigten Zweck zur Verfügung gestellt werden.

III. Bußgeldbestimmungen

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. Entgegen § 3 Abs. 1 nicht von einem zugewiesenen Standplatz verkauft,
 - b. Entgegen § 3 Abs. 3 einen Standplatz eigenmächtig wechselt,

- c. Entgegen § 3 Abs. 7 einer Aufforderung zur sofortigen Räumung des Standplatzes nicht nachkommt,
 - d. Entgegen § 4 den Bestimmungen über Verkaufseinrichtungen zuwiderhandelt,
 - e. Entgegen § 5 den Bestimmungen über Auf- und Abbau der Verkaufsstände zuwiderhandelt,
 - f. Entgegen § 6 die Vorschriften über das Verhalten und die Ordnung auf dem Markt missachtet,
 - g. Entgegen § 7 die Bestimmungen über den Handel mit Lebensmitteln missachtet,
 - h. Entgegen § 8 die Bestimmungen über das Sauberhalten des Marktes missachtet,
 - i. Entgegen § 10 nicht zugelassene Waren verkauft.
2. Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € sowie bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen bis zu 500 € geahndet werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Die Wochenmarktsatzung tritt zum 01.11.2020 in Kraft.

Rauenberg, 26.10.2020

gez. Peter Seithel
Bürgermeister